

SOZIALMINISTERIUM

**Verwaltungsvorschrift
des Sozialministeriums über über amtsärztliche Untersuchungen im öffentlichen Dienst**

Vom 29. Juli 2003 – Az.: 52-5402-020-2 –

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die amtsärztliche Untersuchung von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigten Personen, Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme amtsärztlicher Untersuchungen dieser Personen im Zusammenhang mit Beihilfeangelegenheiten und Prüfungsverfahren. Verwaltungsvorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen bestimmen, bleiben unberührt.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Um ihre Lesbarkeit zu erleichtern, wird jedoch nachstehend nur die männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium wird Folgendes bestimmt:

1 Beschäftigtengruppen

1.1 Beamte, Richter (je einschließlich von Bewerbern) und Versorgungsempfänger
Die ärztliche Untersuchung ist Dienstaufgabe des Gesundheitsamts, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes die Untersuchung durch das Gesundheitsamt (den Amtsarzt) vorsehen.

Die Vorschriften über die Amtshilfe nach den §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleiben unberührt.

1.2 Arbeitnehmer

Für die amtsärztliche Untersuchung von Angestellten und Arbeitern gilt Nummer 1.1 entsprechend.

Für Untersuchungen nach den Tarifverträgen (zum Beispiel Bundes-Angestelltentarifvertrag Bund, Länder, Gemeinden – BAT – und Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder – MTArb – sowie entsprechenden Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1.2.1 *Einstellungsuntersuchungen*

§ 7 Abs. 1 BAT und § 10 Abs. 1 MTArb sowie entsprechende Tarifverträge für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sehen vor, dass Angestellte und Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen haben. Diese Untersuchungen sollen grundsätzlich durch einen Betriebsarzt der Beschäftigungsstelle vorgenommen werden. Eine Einstellungsuntersuchung wird nur dann durch das Gesundheitsamt vorgenommen, wenn die Beschäftigungs-

dienststelle die konkreten Gründe dafür darlegt, dass im Einzelfall eine betriebsärztliche Untersuchung nicht möglich ist.

1.2.2 *Untersuchungen während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses*

1.2.2.1 Untersuchungen nach § 7 Abs. 2 BAT und § 10 MTArb sowie entsprechenden Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sollen durch das Gesundheitsamt nur verlangt werden, wenn die Untersuchung weder durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung noch durch einen Betriebsarzt der Beschäftigungsdienststelle vorgenommen werden kann.

1.2.2.2 Untersuchungen nach § 7 Abs. 3 BAT beziehungsweise § 10 Abs. 3 MTArb sind nicht Dienstaufgabe des Gesundheitsamts. Ebenso sind Untersuchungen nach § 12 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes vom 23. Juli 2002 (GABl. S. 536) keine Dienstaufgabe des Gesundheitsamts.

1.2.2.3 Ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 6 BAT ist nicht nur das Gutachten eines Arztes des Gesundheitsamts, sondern das Gutachten jeder amtlichen und damit unabhängigen Stelle. Unabhängig davon ist die Untersuchung Dienstaufgabe des Gesundheitsamts, wenn die Beschäftigungsdienststelle ein Zeugnis des Gesundheitsamts anfordert.

1.2.3 *Untersuchungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses*

Soweit in bestimmten Sonderfällen eine ärztliche Untersuchung bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen ist (zum Beispiel nach den Nummern 2 der Sonderregelungen 2 a, 2 b und 2 c zum BAT), findet Nummer 1.2.2.1 entsprechende Anwendung.

1.3 *In einem Ausbildungsverhältnis beschäftigte Personen*

Für Untersuchungen von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt sind, gelten die Nummern 1.1 und 1.2 entsprechend.

2 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LVwVfG das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die zu untersuchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. In Angelegenheiten, in denen sich die Zuständigkeit nicht aus Satz 1 ergibt, ist das Gesundheitsamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die (künftige) Dienststelle der zu untersuchenden Person liegt.

3 Allgemeine Anforderungen für die Erstellung und Bekanntgabe des amtsärztlichen Zeugnisses

3.1 Amtsärztliche Zeugnisse sind grundsätzlich nur auf schriftliche Anforderung der für Personalmaßnahmen zuständigen Dienststelle auszustellen.

Die Anforderung kann dem Gesundheitsamt direkt durch die Dienststelle selbst oder mittelbar durch die zu untersuchende Person übermittelt werden.

3.2 Das Gesundheitsamt verwendet für die Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse die Vordrucke nach den Anlagen 1 bis 4.

Das Gesundheitsamt teilt der anfordernden Dienststelle das Untersuchungsergebnis in einem »Amtsärztlichen Zeugnis« auf Kopfbogen des Gesundheitsamts entsprechend den Zeugnismustern in den Anlagen 5 bis 8 mit.

3.3 **Fachärztliches Gutachten**

Ist dem Gesundheitsamt in anderen als den in Nummer 4.3 geregelten Fällen ein abschließendes ärztliches Urteil ohne Beiziehung ergänzender fachärztlicher Zeugnisse nicht möglich, so ist die untersuchte Person aufzufordern, ein solches fachärztliches Zeugnis beizubringen, damit dieses in ein abschließendes amtsärztliches Zeugnis einbezogen werden kann.

Ist die untersuchte Person nicht bereit, eine vom Gesundheitsamt für erforderlich gehaltene fachärztliche Untersuchung durchführen zu lassen und die Übersendung des fachärztlichen Zeugnisses an das Gesundheitsamt zu veranlassen, wird die anfordernde Dienststelle hierüber unter Übersendung eines Zeugnisses über die vom Gesundheitsamt getroffenen ärztlichen Feststellungen unterrichtet. Bei Untersuchungen auf Veranlassung der untersuchten Person (zum Beispiel Einstellungsuntersuchungen) erfolgt in diesem Fall jedoch eine Mitteilung an die für Personalmaßnahmen zuständige Dienststelle nur mit Zustimmung der untersuchten Person. Kosten für fachärztliche Untersuchungen können vom Gesundheitsamt nicht übernommen werden.

3.4 **Schwerbehinderte**

Bei Einstellungsuntersuchungen ist darauf zu achten, dass bei schwerbehinderten Personen im Interesse der Förderung ihrer Beschäftigung deutlich geringere gesundheitliche Anforderungen gelten. So ist die gesundheitliche Eignung bei der Einstellung von Beamten regelmäßig noch als ausreichend anzusehen,

- wenn die schwerbehinderte Person nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn geistig und körperlich geeignet ist und
- bei der Einstellung davon ausgegangen werden kann, dass die schwerbehinderte Person mindestens fünf Jahre dienstfähig bleibt (dies muss im amtsärztlichen Gutachten zum Ausdruck kommen).

4 **Gutachten im Rahmen von Zurruheesetzungsverfahren**

4.1 Beamte sind nach § 53 Abs.1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten

dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig können Beamte auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung sind von Amts wegen zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die eine angemessene Weiterverwendung gestatten oder erwarten lassen.

Vorrangig sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu ergreifen, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung auf dem bisherigen Arbeitsplatz zulassen. Soweit dies nicht möglich ist, ist zu beachten, dass von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn dem Beamten unter den Voraussetzungen des § 53 Abs.3 LBG eine anderweitige Beschäftigung zugewiesen werden kann. Außerdem sollen nach § 53a Abs.1 LBG Beamte dann nicht mehr in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden, wenn sie unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten mindestens noch zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können.

Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit ist nicht allein auf die Person des jeweiligen Beamten abzustellen, sondern vielmehr sind die Auswirkungen der körperlichen Gebrechen oder der Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf seine Fähigkeit, die ihm in seinem Amt obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen, und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb entscheidend. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten ist es daher erforderlich, dass in jedem Einzelfall die gesamte Breite der in Betracht kommenden Faktoren individuell festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört nicht nur das Beschwerde- oder Krankheitsbild des zu beurteilenden Beamten, sondern ebenso das Anforderungsprofil des von ihm derzeit ausgeübten Amtes sowie die Frage der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme eines anderen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne (zum Beispiel das Amt eines Amtesrates oder Regierungsrates bei einer bestimmten Behörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Dienstposten).

4.2 Eine Darstellung entsprechend Abschnitt I (UNTERSUCHUNGSauftrag) der Anlage 8 ist jedem Untersuchungsauftrag beizufügen. Soweit dies für die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt ergänzend das Krankheitsblatt beziehungsweise einen Auszug aus der Personalakte anfordern.

4.3 Für die Abfassung eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage der Dienstunfähigkeit und einer etwaigen Nachunteruntersuchung kann es erforderlich sein,

Anlagen
1 bis 4

Anlagen
5 bis 8

dass zusätzliche ärztliche Auskünfte beziehungsweise ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen (vergleiche Abschnitt II Nr.1 der Anlage 8). Bei der Einholung externer Gutachten soll stets auf eine möglichst genaue Angabe der von diesen Gutachtern durchzuführenden Untersuchungen geachtet werden. Die Einholung derartiger ergänzender fachärztlicher Gutachten ist nur nach Kostenzusage der beauftragenden Dienststelle möglich. Für die Entschädigung sind nach § 26 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Die Hinzuziehung anderer Fachdienste des Gesundheitsamts (zum Beispiel Psychiater) ist im Einzelfall zu prüfen.

Die obengenannten Grundsätze gelten auch für die Einholung anderer ergänzender fachärztlicher Gutachten während des bestehenden Dienstverhältnisses.

4.4 Das Gutachten im Zuruhesetzungsverfahren soll dem Dienstvorgesetzten beziehungsweise der nach § 58 Abs. 1 LBG zuständigen Stelle eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Daher hat es nicht nur ein Votum zur Dienstunfähigkeit zu enthalten. Erforderlich im Rahmen der Gesamtbeurteilung nach Abschnitt II Nr. 10 der Anlage 8 ist grundsätzlich auch

- eine Beschreibung der Auswirkungen der Krankheit auf die dem Beamten übertragenen Dienstpflichten,
- eine Dokumentation bisher durchgeführter Heilmaßnahmen einschließlich der durch diese Maßnahmen erzielten Ergebnisse,
- die Benennung geeigneter und erfolgversprechender Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen oder psychotherapeutischer Behandlungen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (kommen solche Maßnahmen nicht in Betracht, ist dies unter Angabe von Gründen zu erläutern) und
- eine aussagefähige Prognose über die weitere Entwicklung der Erkrankung.

Die Dienststelle kann verlangen, dass zu bestimmten Verwendungsbereichen ein Leistungsbild erstellt wird, aus dem detailliert hervorgeht, welchen Einschränkungen der Beamte unterliegt und was er voraussichtlich noch zu leisten imstande ist. Das Leistungsprofil muss sich sowohl auf die Unterweisung in die neuen Aufgaben als auch die anschließende anderweitige Verwendung beziehen. Macht die Dienststelle auch auf Nachfrage keine entsprechenden Angaben, ist zur Frage einer gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung allgemein Stellung zu nehmen.

Die möglichen beziehungsweise bereits genutzten Erleichterungen des Schwerbehindertenrechts sind aufzuzeigen.

Die Beurteilung der Dienstunfähigkeit aus ärztlicher Sicht hat ausschließlich unter Zugrundelegung

der dienstlichen Anforderungen zu erfolgen. Beruht die Dienstunfähigkeit auf besonderen Belastungen aus dem privaten Umfeld des Probanden und erlangte er bei Wegfall dieser Belastungen wieder die Dienstfähigkeit, ist im Gutachten näher darauf einzugehen.

5 **Datenschutz**

5.1 Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch zwischen den Ärzten. Eine Beteiligung weiterer Ärzte setzt daher eine wechselseitige Entbindung von der Schweigepflicht voraus. Dies gilt insbesondere bei der Einholung von Auskünften bei einem Arzt, der die untersuchte Person ausschließlich auf eigenem Wunsch behandelt hat oder behandelt. Für die dafür erforderliche Erklärung ist Anlage 2 zu verwenden.

Die untersuchte Person ist patientenrechtlich nicht verpflichtet, die Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären; dies kann jedoch dienst- oder arbeitsrechtlich der Fall sein. Hierauf ist sie hinzuweisen. Wird die Entbindung von der Schweigepflicht verweigert, so ist das amtsärztliche Zeugnis unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte ärztliche oder andere Information zur Vorgeschichte in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen. Die eingeschränkte Aussagekraft des amtsärztlichen Zeugnisses ist zu erläutern.

5.2 Einzelheiten aus Anamnese und Befunderhebung werden grundsätzlich nur mit schriftlichem Einverständnis der untersuchten Person (Anlage 3) mitgeteilt, wenn die das Zeugnis anfordernde Dienststelle dies im Einzelfall ausdrücklich fordert und dabei darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben erforderlich sind oder dies vom untersuchenden Arzt für zwingend erforderlich gehalten wird. Angaben aus der Familienanamnese werden nicht weitergegeben. Die »Angaben zur Vorgeschichte« (Anlage 1), die »Einverständniserklärung«, der »Untersuchungsbefund« (Anlage 4) und eine Durchschrift des »Amtsärztlichen Zeugnisses« (Anlage 5 bis 7) verbleiben beim Gesundheitsamt.

5.3 Das Einverständnis ist bei Untersuchungen, denen sich ein Bediensteter auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder entsprechender tariflicher Bestimmungen unterziehen muss, für die Übermittlung von Einzelheiten aus Anamnese und Befunderhebung nicht notwendig, wenn deren Kenntnis für die anfordernde Dienststelle zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist (vergleiche insbesondere § 53 Abs. 1 Satz 3 und § 57a Abs. 1 LBG, § 18 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663)). Gleiches gilt für amtsärztliche Zeugnisse anlässlich von Ernennungen bereits im öffentlichen Dienst beschäftigter Beamter. Eine Datenweitergabe ist in den genannten Fällen zulässig. Die untersuchte Person ist jedoch zu Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und die Befugnis

- zur Übermittlung an die personalverwaltende Dienststelle hinzuweisen.
- 5.4 Ergeben sich bei einer Einstellungsuntersuchung aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine Einstellung, so können diese nur mit schriftlichem Einverständnis der untersuchten Person der das Zeugnis anfordernden Dienststelle mitgeteilt werden. Verweigert die untersuchte Person das Einverständnis, wird je nach der Lage des Einzelfalls die für Personalmaßnahmen zuständige Dienststelle entweder davon unterrichtet, dass die untersuchte Person kein amtsärztliches Zeugnis mehr wünscht oder ein amtsärztliches Zeugnis nicht erteilt werden kann, da hierzu kein Einverständnis der untersuchten Person vorliegt. Auch diese Unterrichtung ist nur bei entsprechender schriftlicher Zustimmung der untersuchten Person zulässig.
- 5.5 Beim Gesundheitsamt befindliche Unterlagen über die zu untersuchende oder untersuchte Person, die im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtungstätigkeit des Gesundheitsamts für einen anderen Untersuchungs- und Begutachtungszweck erhoben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der untersuchten Person bei der Erstellung des amtsärztlichen Zeugnisses beigezogen werden.
- 5.6 Das amtsärztliche Zeugnis ist als Arztsache zu kennzeichnen und in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag grundsätzlich an den zuständigen Bearbeiter der anfordernden Dienststelle zu übersenden. Bei Untersuchungen auf Veranlassung der untersuchten Person (zum Beispiel bei Einstellungsuntersuchungen) ist es nur der untersuchten Person zur Vorlage bei der Dienststelle auszuhändigen.
- 5.7 Der untersuchten Person ist grundsätzlich eine Kopie des der anfordernden Dienststelle erteilten amtsärztlichen Zeugnisses zu übermitteln.
Im Übrigen gilt hinsichtlich des Auskunftsanspruchs und des Akteneinsichtsrechts § 21 LDSG.
- 5.8 Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist besonders zu beachten, dass Abschnitt II der Anlage 8 keine Rückschlüsse auf die begutachtete Person erlauben darf.
- 6 Gebühren und Auslagen**
- 6.1 Amtsärztliche Untersuchungen über die Eignung zum Eintritt in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind gebührenfrei; Auslagen werden nicht erhoben (Nummer 32.1.4 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 – GBl. S. 381).
Im Übrigen werden für Untersuchungen über die Eignung zum Eintritt in den öffentlichen Dienst Gebühren und Auslagen erhoben. Gebühren- und Auslagenschuldner ist die untersuchte Person.
- 6.2 Amtsärztliche Untersuchungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind grundsätzlich gebührenfrei; dies gilt auch für Untersuchungen nach Nummer 1.2.3. Auslagen werden nicht erhoben.
Für Fälle der Amtshilfe gilt § 8 LVwVfG.
- 7 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 598

Name, Vorname
Geburtsdatum
Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort

Die Kenntnis der Vorgeschichte ist für die Erstellung eines aussagekräftigen amtsärztlichen Zeugnisses wesentliche Voraussetzung. Wir bitten Sie deshalb, den Erhebungsbogen sorgfältig auszufüllen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nur bei Pflichtuntersuchungen. Ob eine solche vorliegt und welche Folgen eine Weigerung hätte, entnehmen Sie bitte dem Anforderungsschreiben der Dienststelle, das Sie auf Wunsch beim Gesundheitsamt nochmals gerne einsehen können.

Der Erhebungsbogen verbleibt beim Gesundheitsamt. Der Dienststelle, die das amtsärztliche Zeugnis angefordert hat bzw. für die das amtsärztliche Zeugnis bestimmt ist, wird nur das Ergebnis der Untersuchung im Sinne einer zusammenfassenden ärztlichen Bewertung mitgeteilt. Einzelergebnisse werden nur mit Ihrem EINVERSTÄNDNIS weitergeben, soweit nicht bei Untersuchungen auf Dienstfähigkeit, begrenzter Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eine Befundmitteilung für die konkret anstehende Personalentscheidung erforderlich ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Vorgeschichte der zu untersuchenden Person

1.	Welche bedeutsamen Erkrankungen, insbesondere an Herz, Lunge (Tuberkulose), Leber, Niere, Verdauungsorganen, Schilddrüse, Wirbelsäule und Gliedmaßen sowie psychische Erkrankungen, Allergien und Infektionskrankheiten haben Sie durchgemacht?	Art und Zeitpunkt der Erkrankung

	Operationen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	welche: _____
		wann: _____
	Unfälle? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	welche: _____
		wann: _____
	Krankenhausaufenthalt(e)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grund: _____

		Zeitraum: _____

	Sanatoriums- oder Kuraufenthalt(e)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grund: _____
		Zeitraum: _____

	2. Zur Zeit Beschwerden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	welche: _____

3. Zur Zeit in ärztlicher Behandlung, Beratung oder Konsultation? nein ja Grund sowie bitte auch Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes angeben:

4. Zur Zeit in psychotherapeutischer Behandlung, Beratung oder Konsultation? nein ja Grund sowie bitte auch Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes angeben:

5. Regelmäßige Arzneimittelaufnahme? nein ja welche: _____
6. Drogenkonsum? nein ja welche: _____
7. Rauchen? nein gelegentlich täglich ca. _____ Zigaretten
ca. _____ Zigarren
ca. _____ Pfeifen
8. Alkoholkonsum? nein gelegentlich täglich _____ Flaschen Bier
_____ Viertel Wein
_____ Spirituosen
9. Treiben Sie Sport? nein ja Sportart: _____
Umfang: _____ Stunden pro Tag/pro Woche
10. Sind Sie schwerbehindert oder gleichgestellt? nein ja Grad der Behinderung (GdB): _____

II. Familienvorgeschichte

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten aufgetreten:

- Bluthochdruck nein ja
 Nervenkrankheiten nein ja
 Diabetes nein ja
 Sonstige bedeutsame Krankheiten nein ja welche: _____

=====

Ort/Datum

Unterschrift

Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes

┌	┐
└	┘

Name, Vorname
Geburtsdatum
Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort

Zweck der Untersuchung _____

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die Erstellung des amtsärztlichen Zeugnisses müssen weitere ärztliche Auskünfte/muss ein fachärztliches Gutachten zu folgenden Befunden eingeholt werden:

Entstehende Kosten müssen von der zu untersuchenden Person getragen werden
 werden getragen von _____
(beauftragende Dienststelle)

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die beteiligten Ärztinnen und Ärzte bezüglich obengenannter Auskünfte wechselseitig von der ärztlichen Schweigepflicht.

Mir ist bekannt, dass ich nicht verpflichtet bin, meine behandelnde Ärztin/meinen behandelnden Arzt oder eine Fachärztin/einen Facharzt, die oder der mich früher behandelt hat, von der Schweigepflicht zu entbinden.

Ort/Datum

Unterschrift der untersuchten Person

Name, Vorname
Geburtsdatum
Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort

Anlass für die ärztliche Untersuchung

- Die Untersuchung soll auf Ihren Antrag durchgeführt werden, da Sie das Zeugnis zur Vorlage bei einer Dienststelle benötigen.
- Die Untersuchung soll auf Anforderung Ihrer Einstellungs- oder Beschäftigungsdienststelle erfolgen.

Sehr geehrte(r) _____,

für die Erstellung des amtsärztlichen Zeugnisses ist es erforderlich, Angaben zu Ihrer Person und über Ihren Gesundheitszustand sowie Untersuchungsbefunde zu erheben und festzuhalten. Diese Angaben und Befunde unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Untersuchung hat ergeben:

Neben einem zusammenfassenden ärztlichen Zeugnis sollten der Dienststelle, für die das ärztliche Zeugnis bestimmt ist, auch folgende Befunde mitgeteilt werden:

Die Dienststelle hat die Mitteilung angefordert, um entscheiden zu können, ob

Welche Folgen eine Verweigerung der Einverständniserklärung haben könnte, ist im Anforderungsschreiben erläutert; Sie können dieses nochmals im Gesundheitsamt einsehen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die das Gutachten anfordernde Dienststelle.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen

Einverständniserklärung

Ich bin mit der Mitteilung vorstehender Befunde neben einem zusammenfassenden Untersuchungsergebnis an die anfordernde Dienststelle einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift der untersuchten Person

Name, Vorname
Geburtsdatum
Straße/Hausnummer/ Postleitzahl/Wohnort

Untersuchungsbefund

Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte am _____
zwecks _____
auf Veranlassung von (gegebenenfalls Anforderungsschreiben vom/Aktenzeichen)

Die untersuchte Person hat sich ausgewiesen durch Personalausweis Reisepass persönlich bekannt

Befundbeschreibung

Körperbau: schlankwüchsig muskulös adipös

Größe: _____ cm

Gewicht: _____ kg

Haut- und Schleimhäute: _____

Zyanose/Dyspnoe/Ödeme: _____

Mundhöhle, Rachen und Gebiss _____

Schilddrüse _____

Sehvermögen

ohne Glas rechts: _____

mit Glas rechts: _____

ohne Glas links: _____

mit Glas links: _____

Räumliches Sehen: _____

Farbunterscheidungsvermögen: _____

Hörvermögen

rechts: _____

links: _____

Audiogramm: _____ dBA

Zutreffendes bitte ankreuzen

Äußerer Thorax:

Lunge:

Herz- und Kreislauf

Puls/min.:

Blutdruck:

mm/Hg

Abdomen:

Leber:

Harn- und Geschlechtsorgane:

Wirbelsäule:

Gliedmaßen:

Nervensystem:

Psychisches Verhalten:

Röntgenaufnahmen des Thorax:

Urinbefund (Auffälligkeiten):

Sonstige Befunde:

Diagnose:

Abschließende Bewertung:

Ort/Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Anschrift

┌

┐

└

┘

Amtsärztliches Zeugnis
(Ernennung von Beamten)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort _____

ausgewiesen durch Personalausweis Reisepass persönlich bekannt wurde amtsärztlich untersucht.

Auf Grund der Untersuchung, der ihr zu Grunde liegenden anamnestischen Angaben und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden sonstigen medizinischen Unterlagen (z.B. Fremdbefunde, fachärztliche Zeugnisse oder Gutachten) ergibt sich folgende ärztliche Beurteilung:

1) Gegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Probe Lebenszeit bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken.
 Bedenken wegen: _____

Mit dem Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit während eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist nicht zu rechnen.
 zu rechnen.

2) Es wird festgestellt, dass den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des _____ Dienstes genügt ist.
 nicht genügt ist.

(Alternativ)

Es wird festgestellt, dass den besonderen gesundheitlichen Anforderungen entsprechend dem Anforderungsschreiben vom _____, Aktenzeichen _____ genügt ist.
 nicht genügt ist.

3) Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Stellungnahme einer Ärztin/eines Arztes für _____ erfolgen.

4) Eine Nachuntersuchung in _____ Monaten/Jahren wird empfohlen.

Die Einzelbefunde wurden zu den Unterlagen des Gesundheitsamts genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Gesundheitsamt _____

Anlage 6
(Zu Nummer 3.2 und 5.2)

Anschrift

Γ

7

L

J

Amtsärztliches Zeugnis
(Einstellung von Angestellten/Arbeitern)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort _____

ausgewiesen durch Personalausweis Reisepass persönlich bekannt wurde amtsärztlich untersucht.

Auf Grund der Untersuchung, der ihr zu Grunde liegenden anamnestischen Angaben und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden sonstigen medizinischen Unterlagen (z.B. Fremdbefunde, fachärztliche Zeugnisse oder Gutachten) ergibt sich folgende ärztliche Beurteilung:

1) Gegen die Einstellung als Angestellter/Arbeiter für die im Anforderungsschreiben genannte Tätigkeit als _____ bestehen aus ärztlicher Sicht

keine Bedenken.

Bedenken wegen: _____

2) Es wird festgestellt, dass den besonderen gesundheitlichen Anforderungen entsprechend dem Anforderungsschreiben vom _____, Aktenzeichen _____

genügt ist.

nicht genügt ist.

3) Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Stellungnahme einer Ärztin/eines Arztes für _____ erfolgen.

4) Eine Nachuntersuchung in _____ Monaten/Jahren wird empfohlen.

Die Einzelbefunde wurden zu den Unterlagen des Gesundheitsamts genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen

GABl. 2003, S. 609

Gesundheitsamt _____

Anlage 7
(Zu Nummer 3.2 und 5.2)

Anschrift

Γ _____ 7

L _____ J

Amtsärztliches Zeugnis

(andere Zwecke als Einstellungen/Ernennungen)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort _____

ausgewiesen durch Personalausweis Reisepass persönlich bekannt wurde amtsärztlich untersucht.

Untersuchungszweck: _____

Auf Grund der Untersuchung, der ihr zu Grunde liegenden anamnestischen Angaben und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden sonstigen medizinischen Unterlagen (z.B. Fremdbefunde, fachärztliche Zeugnisse oder Gutachten) ergibt sich folgende ärztliche Beurteilung:

Ort/Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Amtsärztliches Zeugnis im Rahmen von Zurruhe-setzungsverfahren von Beamten wegen Dienstunfähigkeit

I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

PERSONALVERWALTENDE STELLE _____

Anlass für das amtsärztliche Zeugnis

- Antrag des Beamten auf Zurruhe-setzung
- Zurruhe-setzungsverfahren auf Veranlassung des Dienstherrn

Angaben zur Person

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Amts-/Dienstbezeichnung
4. Besoldungsgruppe
5. Dienststelle
6. Derzeit ausgeübte Funktion (Beschreibung des Anforderungsprofils des Dienstpostens; physische und psychische Belastungen, ggf. Nebentätigkeiten)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
7. Mögliche alternative Verwendungen
.....
.....
.....
.....
.....
.....

8. Der Beamte ist wegen Erkrankung dienstunfähig

ja, seit

nein

9. Krankheitsbedingte Fehlzeiten innerhalb der letzten sechs Monate?

von bis

keine

von bis

von bis

10. Auswirkungen der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen auf die Erfüllung der Dienstaufgaben

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

11. Bisher ergriffene Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und zur Entlastung des Beamten und ihr Erfolg

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

12. Anerkennung einer Schwerbehinderung/Gleichstellung liegt vor

ja, GdB seit

nein

Folgende Nachteilsausgleiche sind anerkannt worden

.....
.....
.....

keine

13. Untersuchungsauftrag

Das Gesundheitsamt wird um gutachtliche Stellungnahme zur Dienstfähigkeit gebeten. Dabei wird insbesondere gebeten,

- im Rahmen eines Prognoseurteils zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen festzustellen, ob
 - mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist,
 - der Beamte innerhalb der nächsten sechs Monate seinen Dienst mit Einschränkungen (z.B. kein Publikumsverkehr, Arbeitsunterbrechungen, kein Arbeiten unter Zeitdruck) wieder mit der vollen Arbeitszeit aufnehmen kann,
 - der Beamte innerhalb der nächsten sechs Monate seinen Dienst mit mindestens der Hälfte oder mehr der regelmäßigen Arbeitszeit (Prozentsatz angeben) wieder aufnehmen kann, ggf. unter welchen Einschränkungen
 - Behandlungsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (z.B. Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre Behandlung, Heilkuren) Erfolg versprechend erscheinen,
 - damit zu rechnen ist, dass der Beamte auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine bisherigen Dienstpflichten zu erfüllen,

- darzustellen, welche Tätigkeiten der Beamte bei einer anderweitigen Verwendung noch wahrnehmen kann,

- mitzuteilen, ob ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung im Hinblick auf die damit verbundenen Erleichterungen sinnvoll erscheint,

- mitzuteilen, ob und wann eine Nachuntersuchung zum Zweck der Reaktivierung für zweckmäßig gehalten wird, falls der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.

14. Ergänzende Angaben

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift

II. AMTSÄRZTLICHES ZEUGNIS (vom Gesundheitsamt auszufüllen)

Der Beamte wurde amtsärztlich untersucht am

Bei der Untersuchung sind folgende Vorbefunde und Gutachten berücksichtigt worden:

Fachrichtung	Datum der Stellungnahme
.....
.....
.....
.....

Unter Einbeziehung der anamnestischen Angaben ergibt sich hiernach folgende ärztliche Beurteilung:

- Aus der Sicht des Gesundheitsamts ist noch eine weitere Untersuchung erforderlich:
 ja, Fachrichtung
 nein
- Sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend?
 ambulante ärztliche Behandlung Heilkur
 Krankenhausbehandlung Sonstige
 keine, weil
- Wird die Beantragung von noch nicht gewährten Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertenrecht für sinnvoll erachtet?
 ja,
 nein
- Ist der Beamte **derzeit** in der Lage, auf dem jetzigen Arbeitsplatz uneingeschränkt Dienst zu verrichten?
 ja nein
Wenn nein, ist mit der Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit **innerhalb der nächsten sechs Monate** zu rechnen?
 ja nein
- Wird der Beamte **auf Dauer** für nicht mehr in der Lage gehalten, die Dienstpflichten im derzeit ausgeübten Amt zu erfüllen?
 ja nein

6. Wird der Beamte nicht mehr in vollem Umfang, jedoch noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für fähig gehalten, die Dienstpflichten im derzeit ausgeübten Amt zu erfüllen?

- ja, Grad der Restdienstfähigkeit (gemessen an einer Vollzeittätigkeit):Prozent
- nein

7. Kann der Beamte die Anforderungen der vom Dienstvorgesetzten beschriebenen anderweitigen Verwendungsmöglichkeit (vergleiche Abschnitt I Nummer 7) erfüllen?

- ja
- nein

Bestehen dabei Funktionseinschränkungen und ggf. welche? (Beispiele kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen oder Arbeitszeitreduzierungen erforderlich, nur Arbeiten ohne Zeitdruck)

.....
.....
.....
.....
.....

8. Welche Tätigkeiten kann der Beamte im Falle einer anderweitigen Verwendung überhaupt noch wahrnehmen?

.....
.....
.....
.....
.....

9. Wird im Fall der Zuruhesetzung eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten?

- ja, in Jahren
- nein, weil

10. Ärztliche Gesamtbeurteilung

[Bitte die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) - ggf. auf zusätzlichem Blatt - darlegen, soweit deren Kenntnis für die beamtenrechtliche Entscheidung über die Dienstfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit erforderlich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten durch Dritte nicht möglich sind.]

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gesundheitsamt, Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes